



Aktenzeichen: GS-UVEK-622.2-225/3
Bern, 15. Januar 2021

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

in Sachen

Kanton Bern

Bau- und Verkehrsdirektion, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

betreffend

Plangenehmigungsgesuch N05 Westumfahrung Biel



A Prozessgeschichte oder Sachverhalt

Mit Schreiben vom 6. März 2017 reichte der Kanton Bern (Kanton) das Ausführungsprojekt «N05 Westumfahrung Biel» beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein und ersuchte um dessen Genehmigung.

Während der öffentlichen Auflage gingen gegen das geplante Bauvorhaben knapp 650 Einsprachen ein. Aufgrund der grossen Opposition in der Region Biel beantragte der Kanton beim UVEK die Sistierung des Verfahrens und suchte in Form eines Runden Tisches den Dialog mit den Gegnern und Befürwortern des geplanten Nationalstrassenprojekts.

Infolge der Ergebnisse des Dialogprozesses beantragte der Kanton mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 dem UVEK, das Plangenehmigungsverfahren des Ausführungsprojekts «N05 Westumfahrung Biel» abzubrechen und das Projekt abzuschreiben.

B Erwägungen

I Formelles

1. Gemäss Art. 26 NSG erteilt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Plangenehmigung für die Ausführungsprojekte von Nationalstrassen.
Die Zuständigkeit des Generalsekretariats des UVEK zur Verfahrensinstruktion ergibt sich aus Art. 5 Bst. e der Organisationsverordnung des UVEK (OV-UVEK; SR 172.217.1).
2. Gemäss Anordnung vom 3. Januar 2019 und gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter ermächtigt, Entscheide im Namen der Departementsvorsteherin zu unterzeichnen.
3. Aus dieser Zuständigkeitsordnung ergibt sich, dass das UVEK auch für die Beurteilung dieses Abschreibungsantrags zuständig ist.

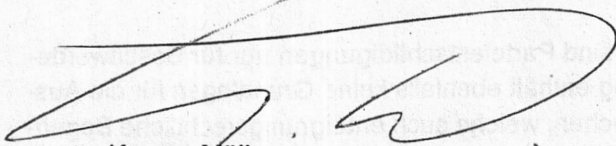
II Materielles

1. Das UVEK hat als zuständige Instruktionsbehörde am 16. März 2017 das Verfahren auf Gesuch des Kantons hin eröffnet. Gegenstand des Gesuchs bildeten die Plangenehmigung der «Umfahrung Vingelz» und der «Umfahrung Biel Westast und Zubringer rechtes Bielerseeufer». Das Gesuch lag vom 18. April bis 23. Mai 2017 öffentlich auf. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit persönlicher Anzeige gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG, SR 711) informiert. Diese Anzeige hatte den Enteignungsbann gemäss Art. 42 EntG zur Folge.
2. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 hat der Kanton dargelegt, dass er das Projekt nicht realisieren will und das am 6. März 2017 eingereichte Gesuch zurückzieht. Damit wird dem eingeleiteten Plangenehmigungsverfahren die Grundlage entzogen, weshalb das UVEK das Plangenehmigungsverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben hat. Der Enteignungsbann wird entsprechend hinfällig.
3. Gestützt auf das Verwaltungsverfahrensgesetz sind Parteientschädigungen nur für Beschwerdeverfahren vorgesehen. Die Spezialgesetzgebung enthält ebenfalls keine Grundlagen für die Ausrichtung einer Parteientschädigung. Für Einsprachen, welche auch enteignungsrechtliche Begehren enthalten, kann das UVEK jedoch gestützt auf Art. 114 und 115 EntG im Rahmen der Plangenehmigungsverfügung den Einsprechern eine Parteientschädigung zusprechen. Gemäss Art. 115 EntG hat der Enteigner für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten der Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Die Entschädigungspflicht betrifft diejenigen Vorkehren der Einsprecher, die die Enteignung betreffen und sich bei sorgfältiger Interessenwahrung als geboten oder in guten Treuen verantwortbar erweisen, wie zum Beispiel die Kosten für einen beigezogenen Anwalt. Kostennoten der Anwälte sind dem UVEK bis dato noch nicht unterbreitet worden. Somit liegen keine hinreichend detaillierten Leistungsabrechnungen vor. Das UVEK verzichtet folglich darauf, mit der vorliegenden Verfügung Parteientschädigungen festzusetzen und wird die Parteientschädigungen in einem separaten Verfahren mit separaten Kostenverfügungen festlegen. Die durch Anwälte vertretenen Einspracheparteien mit enteignungsrechtlichen Begehren resp. deren Vertreter werden gebeten, bis zum 28. Februar 2021 ihre Kostennoten einzureichen. Über diese wird – wie bereits erwähnt – in separaten Kostenverfügungen befunden. Wird keine detaillierte Kostennote eingereicht, legt das UVEK die Entschädigung anhand der Akten fest.
3. Das NSG enthält keine Regelung betreffend den Rechtsmittelweg gegen Verfügungen des Departements. Folglich richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Nach Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; VGG; SR 173.32) ist die Beschwerde gegen Verfügungen der Departemente beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Keiner der in Art. 32 VGG aufgeführten Unzulässigkeitsgründe ist hier erfüllt. Folglich kann gegen den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Das Verfahren bezüglich Ausführungsprojekt «N05 Westumfahrung Biel» wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Der Enteignungsbann gemäss Art. 42 EntG wird aufgehoben.
3. Über allfällige Parteientschädigungen wird zu einem späteren Zeitpunkt mit separaten Verfügungen entschieden. Die durch Anwälte vertretenen Einspracheparteien mit enteignungsrechtlichen Begehren resp. deren Vertreter werden aufgefordert, bis zum 28. Februar 2021 ihre Kostennoten einzureichen.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK



Kaspar Müller
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.